

Synopse der Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für Taxen

**Stadtverordnung
über Beförderungsentgelte für den
Gelegenheitsverkehr mit Taxen
in der Stadt Neumünster
vom 29.04.2014**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des
Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der
Fassung der
Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I 1990
S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2
Abs. 147 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S.
3154), in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der
Verordnung über die zuständigen Behörden
nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG–
ZustVO) vom 11.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S.
270), zuletzt geändert durch Art. 68 der
Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. S.
143), wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Gelegenheitsverkehr
mit Taxen der in Neumünster hierzu
zugelassenen Unternehmer/Unternehmerinnen.
Sie gilt für Fahrten innerhalb des
Stadtgebietes Neumünster, für Fahrten von
Neumünster nach den Gemeinden
Tasdorf, Bönebüttel, Padenstedt, Ehndorf,
Wasbek, Großharrie, Rendswühren und
Schillsdorf sowie für Fahrten von den
vorgenannten Gemeinden nach Neumünster.

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Die Beförderungsentgelte für den
Gelegenheitsverkehr mit Taxen im
Geltungsbereich
dieser Verordnung sind Festpreise; sie dürfen
weder über- noch unterschritten
werden.

(2) Die Beförderungsentgelte setzen sich –
soweit Sondervereinbarungen für den
Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des
Krankentransportes nichts anderweitiges
vorsehen (vergl. § 7) – aus der Grundtaxe, der
Fahrtaxe, der Zeittaxe sowie etwaigen
Zuschlägen zusammen.

**Stadtverordnung
über Beförderungsentgelte für den
Gelegenheitsverkehr mit Taxen
in der Stadt Neumünster
vom ~~29.04.2014~~**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des
Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der
Fassung der
Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I 1990
S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2
Abs. 147 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S.
3154), in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der
Verordnung über die zuständigen Behörden
nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG–
ZustVO) vom 11.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S.
270), zuletzt geändert durch Art. 68 der
Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. S.
143), wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(unverändert)

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) (unverändert)

(2) (unverändert)

Synopse der Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für Taxen

<p>(3) Die Beförderungsentgelte berechnen sich nach Maßgabe der Anlage dieser Verordnung. Der in der Anlage ausgewiesene Fortschaltbetrag gibt an, in welchen Stufen ein Preis fortschreitet bzw. der intern berechnete Fahrpreis zu einer Erhöhung der Anzeige führt.</p>	<p>(3) (unverändert)</p>
<p>(4) Die Zeittaxe dient zur Abgeltung eines mit Wartezeiten oder sonstigen Verzögerungen verbundenen besonderen Zeitaufwandes, währenddessen das Fahrzeug bis zur Erreichung des Fahrzieles steht oder sich langsamer als mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h fortbewegt. Mehrere Wartezeiten bis zu drei Minuten werden nicht addiert.</p>	<p>(4) (unverändert)</p>
<p>(5) Die Anfahrt zum Besteller ist frei. Grund-, Fahr- und Zeittaxe sind durch den Fahrpreisanzeiger anzuzeigen, der am Einstiegsort erst einzuschalten ist, nachdem sich der Fahrer beim Besteller gemeldet hat.</p>	<p>(5) (unverändert)</p>
<p>(6) Die Einschaltung des Fahrpreisanzeigers nach Meldung beim Besteller gilt als Fahrtbeginn im Sinne von Abs. 3.</p>	<p>(6) (unverändert)</p>
<p>(7) Für die Inanspruchnahme einer Großraumtaxi, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von bis zu 9 Personen – einschließlich Fahrer/Fahrerin – geeignet und bestimmt ist, wird ein Zuschlag erhoben, soweit mehr als 4 Fahrgäste befördert werden. Im Übrigen gilt der Tarif unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen.</p>	<p>(7) (unverändert)</p>
<p>§ 3 Gepäck</p>	<p>§ 3 Gepäck</p>
<p>(1) Für sperrige Güter (Fahrräder u.ä.) kann ein Zuschlag nach Maßgabe der Anlage dieser Verordnung erhoben werden.</p>	<p>(1) (unverändert)</p>
<p>(2) Ein Anspruch auf Beförderung von Gepäck besteht nur, soweit die Verlademöglichkeiten der Taxe dafür ausreichen.</p>	<p>(2) (unverändert)</p>

Synopse der Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für Taxen

<p>§ 4 Besondere Ausstattung</p> <p>Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung der Taxe - wie z. B. bei Hochzeitsund Beerdigungsfahrten - kann entsprechend den Aufwendungen besonders berechnet werden.</p>	<p>§ 4 Besondere Ausstattung</p> <p>(unverändert)</p>
<p>§ 5 Nichtbenutzung bestellter Taxen</p> <p>Wird eine bestellte Taxe aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so ist zur Abgeltung etwaiger Wartezeiten und des Rückweges zum Taxenhalteplatz ein Betrag nach Maßgabe der Anlage dieser Verordnung zu erheben.</p>	<p>§ 5 Nichtbenutzung bestellter Taxen</p> <p>(unverändert)</p>
<p>§ 6 Störung des Fahrpreisanzeigers</p> <p>Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist das bis dahin angezeigte Fahrgeld zu entrichten.</p>	<p>§ 6 Störung des Fahrpreisanzeigers</p> <p>(unverändert)</p>
<p>§ 7 Sondervereinbarungen</p> <p>Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach Maßgabe des § 51 PBefG bedürfen der Genehmigung des Oberbürgermeisters der Stadt Neumünster.</p>	<p>§ 7 Sondervereinbarungen</p> <p>(unverändert)</p>
<p>§ 8 Fahrtunterbrechung</p> <p>Wird eine Fahrt durch einen Unfall oder durch Verschulden der Taxenfahrerin/des Taxenfahrers unterbrochen und die Weiterfahrt erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast zu einer Zahlung des Fahrgeldes nicht verpflichtet. Bereits gezahltes Fahrgeld ist zurückzuzahlen.</p>	<p>§ 8 Fahrtunterbrechung</p> <p>(unverändert)</p>
<p>§ 9 Zuwiderhandlungen</p> <p>Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund § 61 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstabe c und d sowie Ziffer 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 und 3 PBefG geahndet.</p>	<p>§ 9 Zuwiderhandlungen</p> <p>(unverändert)</p>

Synopse der Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für Taxen

<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 01.06.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster vom 09.12.2011 außer Kraft. Neumünster, den 29.04.2014</p>	<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 01.06.2014 <u>01.09.2015</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster vom 09.12.2011 <u>29.04.2014</u> außer Kraft.</p>
<p>Anlage</p> <p>zur Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster</p>	<p>Anlage</p> <p>zur Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster</p>
<p>1. Beförderungsentgelte</p> <p>1.1 Fortschaltbetrag des Fahrpreisanzeigers 0,10 €</p> <p>1.2 Grundtaxe beträgt bei Fahrtbeginn 3,50 €</p>	<p>1. Beförderungsentgelte</p> <p>1.1. (unverändert)</p> <p>1.2 Grundtaxe Die Grundtaxe beträgt bei Fahrtbeginn <u>3,50 €</u></p>
<p>1.3 Fahrtaxe beträgt bei Fahrtbeginn 0,10 € je 62,50 m gefahrene Strecke (1,60 €/km)</p>	<p>In der Grundtaxe ist eine Beförderungsleistung von 0,10 € enthalten</p> <p>1.3 Fahrtaxe Die Fahrtaxe beträgt <u>bei Fahrtbeginn 0,10 € je 62 für den gefahrenen Kilometer von montags bis sonnabends in der Zeit von 06.00 Uhr bis 23:00 Uhr</u></p> <p>_____ bis einschließlich 2 km 1,90 €</p> <p>_____ über 2 km bis einschließlich 5 km 1,80 €</p> <p>_____ über 5 km 1,50 €</p> <p>1.3.2 Die Fahrtaxe beträgt bei Fahrtbeginn für den gefahrenen Kilometer von <u>montags bis sonnabends in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen</u></p> <p>_____ bis einschließlich 2 km 2,00 €</p>

Synopse der Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für Taxen

	über 2 km bis einschließlich 5 km 1,80 €
	über 5 km 1,60 €
1.4 Zeittaxe beträgt	1.4. Zeittaxe beträgt Die Zeittaxe beträgt
1.4.1. bis zu 3 Minuten 0,10 € je 33,33 sec (0,18 €/min bzw. 10,80 €/h)	1.4.1. bis zu 3 Minuten 0,10 € je 33,33 sec (0,18 €/min bzw. 10,80 €/h)
1.4.2 ab 3 Minuten 0,10 € je volle und angefangene 10 sec (0,60 €/min oder 36 €/h)	1.4.2. ab 3 Minuten 0,10 € je volle und angefangene (0,60 €/min oder bzw. 36 €/h)
2. Zuschlag für sperrige Güter (§ 3 Abs. 1) 3,00 €	2.-(unverändert)
3. Entgelt für Nichtbenutzung bestellter Taxen (§ 5) 3,00 €	3.-(unverändert)
4. Zuschlag für die Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen in einem Großraumtaxi (§ 2 Abs. 7) 3,00 €	4.-(unverändert)